

**Postulat Luternauer Guido und Mit. über die Fahrverbote von Dieselfahrzeugen in der Land- und Forstwirtschaft (P 87).****Eröffnet: 3. Dezember 2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Feinstaub (PM10) ist, speziell im Winterhalbjahr, lufthygienischer Leitstoff und Hauptindikator für die Gesundheitsbelastung. Der Winter ist in unseren Breitengraden häufig von Inversionslagen geprägt (oben blau - unten grau). Bei wenig Wind und meist unterhalb einer kompakten Nebeldecke konzentrieren sich die Luftschadstoffe wie unter einer Käseglocke.

Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung müssen deshalb bei starken Belastungssituationen kurzfristige Massnahmen zur Senkung der Luftbelastung erwogen werden. Gestützt auf die Smog-Verordnung vom 12. Dezember 2006 kann das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) in Perioden mit erhöhter Feinstaubkonzentration temporäre, kurzfristig wirksame Massnahmen zur Verminderung des Luftschadstoffausstosses anordnen. Diese Interventionsmassnahmen werden interkantonal koordiniert angeordnet, in drei Stufen: Informationsstufe, Interventionsstufe 1 und Interventionsstufe 2. Ziel ist, bei einer Smogperiode einen weiteren Anstieg der übermässigen Schadstoffkonzentration zu verhindern.

Bei extrem starken Belastungen, ab einer 3-fachen Überschreitung des Grenzwertes wird laut Interventionskonzept der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) ab Januar 2010 ein befristetes Einsatzverbot von dieselbetriebenen Maschinen, Geräten, Traktoren und Fahrzeugen ohne Partikelfilter in der Bau-, Land- und Forstwirtschaft in Kraft treten. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese zweite Interventionsstufe erreicht wird, ist sehr gering. So müsste gemäss Interventionskonzept der 3-fache Grenzwert erreicht werden und für drei Tage eine unveränderte Wetterlage angekündigt sein. Beide Bedingungen sind seit Messbeginn in den 90er Jahren noch nie gleichzeitig vorgekommen.

Weil das Verbot des Einsatzes von dieselbetriebenen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ohne Partikelfilter nur in ganz ausserordentlichen Belastungssituationen angewandt wird, ist es verhältnismässig und zumutbar. In solchen Ausnahmesituationen, wo die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet ist, müssen alle Verursacher von Belastungen ihren Teil an deren Reduktion beitragen; dies ist auch von der Land- und Forstwirtschaft zu fordern, zumal es damit um ein zentrales und unverzichtbares Rechtsgut, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung, geht. Einen solchen Beitrag leisten auch die Bauwirtschaft und die öffentlichen Gemeinwesen, die zahlreiche Dieselfahrzeuge mit Partikelfiltern bereits ausgerüstet haben und werden. Wichtige Dienste mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind in Smogperioden entweder gar nicht erforderlich (Schneeräumen) oder können mit alternativen Fahrzeugen ausgeführt werden.

Der besonderen Situation der Landwirtschaft wurde gerade auch bei der Bemessung der Abgasvorschriften Rechnung getragen, sind doch diese für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge weniger streng als jene für schwere Strassenfahrzeuge. So darf ein fabrikneuer Traktor mit einer Leistung von 75 bis 130 Kilowatt heute noch 15-mal so viel Feinstaubpartikel freisetzen wie ein moderner Lastwagen.

Die Einschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft sind aus diesen Gründen in den beschriebenen Ausnahmesituationen in Anbetracht des damit angestrebten verbesserten Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich und auch verhältnismässig.

Das Postulat ist daher abzulehnen.

Luzern, 20. März 2008 / RRB-Nr. 347